

NEOVIUS AKTUELL

HAFTUNGSBEGRENZUNGEN IN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DIE WIRKSAMKEIT VON HAFTUNGSBEGRENZUNGEN IM SCHWEIZERISCHEN RECHT

von

Dr. iur. Anina Kuoni, Advokatin (anina.kuoni@neovius.ch)

RECHTSLAGE

Haftungsbegrenzungen finden sich in fast jedem privatrechtlichen Vertrag, oft sind sie Bestandteil von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Während die Zulässigkeit der verschiedenen Inhalte von AGB im europäischen Recht zunehmend reguliert wird und entsprechend strenge Kontrollen möglich sind, gestaltet sich die Lage in der Schweiz anders. Einzig in Artikel 8 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) findet sich die Bestimmung, dass unlauter handelt, wer missbräuchliche AGB verwendet. Diese müssen in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und Pflichten vorsehen. Fest steht somit, dass im schweizerischen Recht für die Kontrolle von AGB im business-to-business (B2B)-Bereich nach wie vor keine gesetzliche Grundlage existiert. In unseren Nachbarländern, die diesbezüglich strengen Regulierungen unterworfen sind, werden vor diesem Hintergrund immer wieder Stimmen laut, die sich für die Flucht ins schweizerische Recht stark machen.

Nachfolgend wird in aller Kürze auf die zwei wichtigsten Grundsätze zur wirksamen Festlegung einer Haftungsbegrenzung in AGB im schweizerischen Recht erörtert.

AGB ALS VERTRAGSBESTANDTEIL

Damit AGB zum Vertragsbestandteil werden, müssen sich die Parteien darüber geeinigt haben, d.h. es muss ein Konsens vorliegen. Damit eine Partei den AGB des Vertragspartners zustimmen kann, muss sie von diesen Kenntnis haben. Und zwar bevor sie den Vertrag abschliesst. Die AGB müssen gut lesbar und verständlich sein. Die Vertragspartei muss zudem genügend Zeit haben, die AGB zu lesen. Bei Vertragsabschlüssen im Internet muss zudem die Möglichkeit bestehen, die AGB abzuspeichern und auszudrucken.

Der AGB-Verwender muss hingegen keine Rücksicht auf die Sprachkenntnisse seines Kontrahenten nehmen: Stimmt eine Partei AGB in einer ihr fremden Sprache zu, obliegt das entsprechende Risiko ihr.

In der Praxis erfolgt die Zustimmung zu den AGB meistens im Rahmen einer sog. Globalübernahme. D.h. die Partei erklärt gegenüber ihrem Vertragspartner, dass sie die AGB zur Kenntnis genommen habe und damit einverstanden sei. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Inhalt der AGB erfolgt jedoch selten. Geschützt wird die Vertragspartei, welche die AGB übernimmt von der sog. Ungewöhnlichkeitsregel. Gemäss diesem Prinzip werden solche Klauseln trotz Zustimmung durch die Vertragspartei nicht Vertragsinhalt, die offensichtlich ungewöhnlich sind. Ungewöhnlich

ist eine Klausel dann, wenn die Partei, welche die AGB global übernommen hat, vernünftigerweise nicht mit ihr rechnen musste. Eine Klausel wird je eher als ungewöhnlich beurteilt, desto mehr durch sie in die Rechtsstellung der die AGB übernehmenden Partei eingegriffen wird. Ungewöhnlich kann eine Klausel auch sein, wenn sie erheblich davon abweicht, was die Parteien in den Vertragsverhandlungen besprochen haben.

Der AGB-Verwender seinerseits kann die Ungewöhnlichkeitsregel umgehen, indem er ausdrücklich auf die entsprechende Klausel hinweist. Je spezieller die Klausel ist, desto mehr muss sie hervorgehoben werden. Ob z.B. allein eine drucktechnische Hervorhebung genügt, muss aufgrund sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls beurteilt werden.

Schliesslich gilt es zu beachten, dass eine von den AGB abweichende Individualabrede der Parteien immer Vorrang vor den AGB hat.

INHALT DER HAFTUNGSBEGRENZUNGS-KLAUSEL

Gemäss Artikel 100 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) kann die Haftung im Vorneherein weder für Absicht noch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen bzw. begrenzt werden.

So einfach dieser Grundsatz scheint, so gewichtige Auswirkungen hat er in der Praxis: Oftmals finden sich im Alltag nämlich Klauseln wie: „Die Haftung des Lieferanten ist auf CHF 50.000 beschränkt“, oder „Der Unternehmer haftet nicht für Folgeschäden“.

Die genannten Beispielsklauseln äussern sich nicht zum Grad des Verschuldens. Wie soeben ausgeführt, kann die Haftung für Vorsatz und Grobfahrlässigkeit aber überhaupt nicht wegbedungen werden. Diesen Grundsatz verletzen die beiden Klauseln, wenn der Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht wurde und er CHF 50.000 übersteigt (Fall 1) bzw. wenn

es sich beim Schaden um einen Folgeschaden handelt (Fall 2).

Es stellt sich die Frage, wie eine solche Klausel zu beurteilen ist. Ist sie per se nichtig oder kann sie auf das sog. erlaubte Mass reduziert werden? Eine solche Reduktion würde bedeuten, dass die Klausel nur in dem Umfang unwirksam wäre, in dem sie gegen die gesetzliche Haftungsregelung verstösst.

Vor allem im Zusammenhang mit AGB wird deshalb zumindest in der juristischen Lehre darüber diskutiert, ob eine solche Klausel als grundsätzlich nichtig zu qualifizieren sei. Die Reduktion auf das erlaubte Mass setzt dem AGB-Verwender nämlich den Anreiz, die Haftungsklausel erst recht möglichst streng zu formulieren, da nur der gegen das Gesetzesrecht verstossende Teil wegfällt, nicht jedoch die Klausel an und für sich. Entsprechende Gerichtsprozesse sind in der Praxis selten, da das Kostenrisiko anfangs beim Vertragspartner des AGB-Verwenders läge, welcher den Prozess einzuleiten hätte. Würde die Klausel aber von Anfang an ganz wegfallen, würde der AGB-Verwender voll haften. Folglich auch für leichte Fahrlässigkeit, die er gemäss Artikel 100 Absatz 1 jedoch ausschliessen dürfte.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich insbesondere im Zusammenhang mit AGB eine sorgfältige Formulierung der Haftungsbeschränkung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen.